

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 189/14 S

L 13 AS 1774/14 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 3333/13 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Karlsruhe,
Philippsburger Straße 1, 68753 Waghäusel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen Behrend
und den Richter Dr. Flint
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Mai 2014 - L 13 AS 1774/14 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von PKH für das Berufungsverfahren L 13 AS 1774/14 vor dem LSG Baden-Württemberg. Das LSG hat seinen Antrag abgelehnt (*Beschluss vom 22.5.2014*). Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 24.6.2014 "jedes mögliche Rechtsmittel" eingelegt und sinngemäß die Bewilligung von PKH für das von ihm beabsichtigte Beschwerdeverfahren beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH vom 24.6.2014 und der damit verbundene Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 22.5.2014 seiner Art nach gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die Beschwerde ist aus demselben Grund (fehlende Statthaftigkeit) ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

